

1973

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1973

Nr. 106

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 18. 12. 73 | Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz-KOV — 5. AnpG-KOV —) 830-2, 2126-1 | 1909 |
| 6. 12. 73 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz 790-14-1 | 1913 |
| 11. 12. 73 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen 9500-2 | 1914 |
| 12. 12. 73 | Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) 9501-27 | 1915 |
| 12. 12. 73 | Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reederei auf dem Rhein 9501-25 | 1916 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 65 und Nr. 66 | 1917 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 1918 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1918 |

Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz-KOV — 5. AnpG-KOV —)

Vom 18. Dezember 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „(Schwerbeschädigte)“ die Worte „sowie Empfängern einer Pflegezulage“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Buchstabe a) werden nach den Worten „dem Schwerbeschädigten“ die Worte „und dem Empfänger einer Pflegezulage“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schwerbeschädigten“ ein Komma und die Worte „Empfängern einer Pflegezulage“ eingefügt.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfangern mindestens der Stufe III sowie Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege übernommen haben, kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.“

3. In § 14 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „97“ ersetzt.
4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „11 bis 71“ durch die Worte „12 bis 79“ und in Satz 2 die Zahl „1,095“ durch die Zahl „1,220“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „Hat der Berechtigte oder Leistungsempfänger nach Wegfall des Anspruchs auf Heil- oder Krankenbehandlung eine Krankenversicherung abgeschlossen oder ist er einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung beigetreten, so werden ihm die Aufwendungen für die Versicherung in angemessenem Umfang ersetzt, wenn der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung im Vorverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung rechtsverbindlich rückwirkend wieder zuerkannt wird.“
6. In § 18c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkranken- kasse“ gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. Eltern, deren Elternrente infolge Er- höhung des anzurechnenden Einkommens nach dem 31. Dezember 1972 entfallen ist.“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 des Ab- satzes 2 werden Nummern 3 bis 6.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung zwar noch nicht rechtskräftig entschieden, mit der An- erkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist.“
8. § 27e Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Träger der Kriegsofopferfürsorge soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Er kann davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflich- tigen verbundene Verwaltungsaufwand in kei- nem angemessenen Verhältnis zu der Unter- haltsleistung stehen wird.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Zahl „712“ durch die Zahl „793“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „163“ durch die Zahl „182“, die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „428“ ersetzt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Er- werbsfähigkeit
 um 30 vom Hundert von 82 Deutsche Mark,
 um 40 vom Hundert von 110 Deutsche Mark,
 um 50 vom Hundert von 150 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert von 262 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert von 317 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert von 380 Deutsche Mark,
 bei Erwerbsunfähigkeit
 von 428 Deutsche Mark.
 Die Grundrente erhöht sich für Schwerbe- schädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 17 Deutsche Mark.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbe- schädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:
 Stufe I 50 Deutsche Mark,
 Stufe II 101 Deutsche Mark,
 Stufe III 152 Deutsche Mark,
 Stufe IV 203 Deutsche Mark,
 Stufe V 253 Deutsche Mark,
 Stufe VI 304 Deutsche Mark.“
11. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monat- lich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
 um 50 vom Hundert 190 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert 190 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert 262 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert 317 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert 380 Deutsche Mark,
 bei Erwerbsunfähigkeit 428 Deutsche Mark.“
12. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
13. In § 33b Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „163“ durch die Zahl „182“ und in Satz 2 die Worte „277, 392, 506 oder 655 Deutsche Mark“ durch die Worte „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Anstaltspflege“ die Worte „nicht nur vor- übergehenden“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von 71 Deutsche Mark monatlich“ durch die Worte „in Höhe der zustehenden Grundrente“ ersetzt.
15. In § 36 wird in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 jeweils die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
16. In § 40 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.
17. In § 40a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „356“ durch die Zahl „397“ ersetzt.
18. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.
19. In § 44 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gleiche gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruht, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
20. In § 45 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
21. In § 46 werden die Zahl „64“ durch die Zahl „71“ und die Zahl „122“ durch die Zahl „136“ ersetzt.
22. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „114“ durch die Zahl „127“ und die Zahl „158“ durch die Zahl „176“ ersetzt.
23. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Pflegezulageempfängern“ durch die Worte „Beschädigten mit Anspruch auf eine Pflegezulage“ ersetzt.
24. In § 49 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte.“ angefügt.
25. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ und die Zahl „193“ durch die Zahl „215“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „57“ durch die Zahl „63“ und die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Zahl „178“ durch die Zahl „198“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „143“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:
„Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge sind nicht als Einkommen anzurechnen.“
26. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
27. In § 56 Satz 1 werden die Worte „das laufende Kalenderjahr“ durch die Worte „die Zeit vom 1. Juli des voraufgegangenen Jahres an“ und die Worte „des voraufgegangenen Jahres“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Juli des vorletzten Jahres an“ ersetzt.
28. § 73 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. der Beschädigte im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundsünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,“

Artikel 2

Nachrichtung von Beiträgen für Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben

(1) Wer einen Beschädigten, der Anspruch auf Pflegezulage (§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes) hatte, unentgeltlich gepflegt hat, erhält, wenn seine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nicht anderweitig sichergestellt ist, entsprechend der Dauer und dem Umfang der vor dem 1. Januar 1974 geleisteten Pflegetätigkeit die Aufwendungen für eine Nachrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag ersetzt, soweit diese Nachrichtung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig ist. Aufwendungen für eine Nachrichtung von Beiträgen werden nach der Beitragsklasse ersetzt, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung und § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist, wenn zur Pflege der volle Einsatz einer berufsmäßigen Pflegekraft notwendig und die Pflegeperson dementsprechend tätig war. Bei teilweiser Pflegetätigkeit werden die Aufwendungen für die Nachrichtung von Beiträgen nach der Beitragsklasse ersetzt, die bei einem dem Umfang dieser Tätigkeit angemessenen Teilbetrag des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist. Übersteigt die Dauer der Pflegetätigkeit die Zeit, für die versicherungsrechtlich Beiträge nachentrichtet werden können, so ist dem Aufwendersatz unter Berücksichtigung dieses Zeitraums eine entsprechend höhere Beitragsklasse zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 18. Oktober 1972 auf Grund der Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) nachentrichtet worden sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muß bis zum 30. Juni 1975 gestellt werden.

Artikel 3**Anderung des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes
mit Wirkung von 1974 an**

§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971,“

- a) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 durch die Worte „zum 1. Oktober“ und
 - b) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 durch die Worte „jährlich zum 1. Juli“
- ersetzt.

Artikel 4**Anderung von Vorschriften des
Bundes-Seuchengesetzes**

§ 51 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz — KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“

Artikel 5**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1**

Die Erhöhungsbeträge auf Grund der Rentenanpassungen zum 1. Juli 1974 nach § 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 71 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 bei der Feststellung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, unberücksichtigt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben a und b mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz**

Vom 6. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Abschnitt 1.13 der Anlage zu § 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1075) erhält folgende Fassung:

„1.13 Stangensortierung

Das Langholz wird nach dem Durchmesser mit Rinde 1 Meter über dem stärkeren Ende, Nadelholz ab 7 cm Durchmesser mit Rinde zusätzlich nach der Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm mit Rinde, in folgende Stärkeklassen eingeteilt:

| Klasse | Durchmesser mit Rinde | Länge (bei Nadelholz) |
|--------|--------------------------|--------------------------|
| P 1 | 6 cm u. weniger | |
| P 2 | 7 bis 13 cm | |
| P 2.1 | 7 bis 9 cm | über 6 m |
| P 2.11 | 7 bis 9 cm | über 6 bis 9 m |
| P 2.12 | 7 bis 9 cm | über 9 m |
| P 2.2 | 10 bis 11 cm | über 9 m |

| Klasse | Durchmesser mit Rinde | Länge (bei Nadelholz) |
|--------|--------------------------|--------------------------|
| P 2.3 | 12 bis 13 cm | über 9 m |
| P 2.31 | 12 bis 13 cm | über 9 bis 12 m |
| P 2.32 | 12 bis 13 cm | über 12 bis 15 m |
| P 2.33 | 12 bis 13 cm | über 15 m |
| P 3 | 14 cm und mehr | |

Bei entrindeten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm. Die Unterteilung der Klasse P 2 in Unterklassen sowie die weitere Unterteilung der Unterklassen können entfallen. Nadelholzstangen, welche die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächst niedere Klasse oder Unterklasse.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Überwachung der Schiffssicherheit
auf Bundeswasserstraßen

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen vom 12. April 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 483) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung
(BinSchStrO)**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

Der § 1.10 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2445), wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. Auf Schubleichtern ist jedoch das Mitführen der in Nummer 1 Buchstaben a und g genannten Schiffspapiere nicht erforderlich, wenn an Bord eine Metalltafel angebracht ist, aus der folgende Angaben ersichtlich sind:

- a) der Name des Schiffes,
- b) die Nummer seines Schiffszeugnisses bzw. der als Ersatz nach § 4a und § 12 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1697), zugelassenen Urkunde,
- c) die Untersuchungsbehörde, die das Schiffszeugnis bzw. die Ersatzurkunde ausgestellt hat, und
- d) das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Schiffszeugnisses bzw. der Ersatzurkunde.

Diese Tafel von mindestens 60 mm Höhe und 120 mm Länge muß gut sichtbar und ablesbar auf der hinteren Steuerbordseite des Schiffes dauerhaft befestigt sein. Die Angaben nach vor-

angehendem Absatz 1 müssen in gut leserlichen Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe wie folgt eingeschlagen oder eingekörnt sein:

NAME:

NUMMER DES SCHIFFSZEUGNISSSES

BZW. DER ERSATZURKUNDE:

UNTERSUCHUNGSBEHÖRDE:

GÜLTIG BIS:

Wird von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch gemacht, sind die in Nummer 1 Buchstaben a und g genannten Schiffspapiere beim Schiffseigentümer aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffszeugnisses bzw. der Ersatzurkunde muß durch eine Untersuchungsbehörde festgestellt und durch ihr Zeichen, das auf der Tafel eingeschlagen wird, bestätigt werden."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976. Für Schubleichter, die am 1. Januar 1974 bereits in Dienst gestellt sind, gilt die Verpflichtung des § 1.10 Nr. 3 letzter Satz erst nach dem 31. Dezember 1975.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein
Vom 12. Dezember 1973**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1307) —, geändert durch Verordnung vom 30. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2230), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 (Mannheim-Ludwigshafen) werden in § 3.03 Nr. 1 die Worte „von km 427,60 bis 428,00,“ gestrichen.
2. In Abschnitt 9 (Duisburg-Ruhrort) werden
 - a) in § 9.02 Nr. 1 Buchstabe f die Worte „von km 788,90 bis 790,80, nur für Fahrzeuge im Verkehr mit den Häfen Schwelgern und Walsum-Süd,“ gestrichen,
 - b) in § 9.07 Nr. 1 Buchstabe c die Kilometerangabe „790,80“ durch die Kilometerangabe „788,90“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 65, ausgegeben am 13. Dezember 1973

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 12. 73 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger | 1669 |
| 20. 11. 73 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 und des Verlängerungsprotokolls von 1969 | 1676 |
| 23. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation | 1676 |

Nr. 66, ausgegeben am 15. Dezember 1973

| | | |
|------------|---|------|
| 22. 10. 73 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen | 1677 |
| 22. 10. 73 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels | 1679 |
| 2. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages | 1680 |
| 5. 11. 73 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staats über den Austausch amtlicher Schriften ... | 1680 |
| 19. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen | 1683 |
| 19. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention | 1683 |
| 27. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ... | 1684 |
| 27. 11. 73 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit | 1684 |
| 28. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Internationalen Rat für Meeresforschung | 1688 |
| 30. 11. 73 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Inkraftsetzung des Artikels 32 Abs. 2 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 | 1688 |
| 30. 11. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta | 1689 |
| 6. 12. 73 | Bekanntmachung zur Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe | 1690 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkrafttretens |
|---|---------------------------------|------------|------------------------|
| 7. 12. 73 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Glatthafersaatgut | 230 | 8. 12. 73 | 9. 12. 73 |
| 6. 12. 73 Verordnung Nr. 22/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt | 231 | 11. 12. 73 | 12. 12. 73 |
| 12. 12. 73 Verordnung Nr. 24/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt | 234 | 14. 12. 73 | 16. 12. 73 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3101/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor | 16. 11. 73 | L 315/31 |
| 14. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3104/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2573/73 und (EWG) Nr. 2574/73 betreffend die Ausfuhr von Olivenöl | 16. 11. 73 | L 315/35 |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3106/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse | 16. 11. 73 | L 315/37 |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3107/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch | 16. 11. 73 | L 315/39 |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3108/73 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente | 16. 11. 73 | L 315/41 |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3109/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 16. 11. 73 | L 315/44 |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3110/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 19. 11. 73 | L 317/1 |
| 16. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3111/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 17. 11. 73 | L 316/1 |
| 16. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3112/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 17. 11. 73 | L 316/3 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite | |
|--|--|--|----------|
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3113/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 17. 11. 73 | L 316/5 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3114/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 17. 11. 73 | L 316/7 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3115/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen | 17. 11. 73 | L 316/8 |
| 15. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3116/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden | 17. 11. 73 | L 316/10 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3117/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 17. 11. 73 | L 316/22 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3118/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 17. 11. 73 | L 316/24 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3119/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor | 17. 11. 73 | L 316/26 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3121/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tunesien | 17. 11. 73 | L 316/28 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3122/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2734/73 über den Verkauf von Butter aus Beständen der Interventionsstellen | 17. 11. 73 | L 316/30 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3123/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl | 17. 11. 73 | L 316/31 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3124/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 17. 11. 73 | L 316/33 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3125/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 20. 11. 73 | L 319/1 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3126/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 20. 11. 73 | L 319/3 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3127/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 20. 11. 73 | L 319/5 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3128/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 20. 11. 73 | L 319/7 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3129/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse | 20. 11. 73 | L 319/8 |
| 16. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Getreide | 20. 11. 73 | L 319/10 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3131/73 der Kommission zur Berichtigung eines Währungsausgleichsbetrags, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2994/73 festgesetzt worden ist | 20. 11. 73 | L 319/13 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3132/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia | 20. 11. 73 | L 319/14 |
| 19. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3133/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors | 20. 11. 73 | L 319/17 |
| 9. 11. 73 | Verordnung (EWG) Nr. 3135/73 des Rates über die Anwendung der wirtschaftlichen Regelung und der Kontrollregeln des Internationalen Kakaoübereinkommens von 1972 | 24. 11. 73 | L 324/20 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 20. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3136/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 21. 11. 73 | L 320/1 |
| 20. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3137/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 21. 11. 73 | L 320/3 |
| 20. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3138/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 21. 11. 73 | L 320/5 |
| 20. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3139/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 21. 11. 73 | L 320/7 |
| 20. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3140/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein | 21. 11. 73 | L 324/8 |
| 19. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3141/73 des Rates über die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Heraufsetzung des Leitkurses des niederländischen Gulden zu treffenden Maßnahmen | 22. 11. 73 | L 321/1 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3142/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 22. 11. 73 | L 321/3 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3143/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 22. 11. 73 | L 321/5 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3144/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 22. 11. 73 | L 321/7 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3145/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 22. 11. 73 | L 321/9 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3146/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | 22. 11. 73 | L 321/10 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3147/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Zuckerrohr | 22. 11. 73 | L 321/11 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für Getreide und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse | 22. 11. 73 | L 321/13 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3149/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 133/73 hinsichtlich der Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide | 22. 11. 73 | L 321/14 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3150/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker | 22. 11. 73 | L 321/16 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3151/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 22. 11. 73 | L 321/18 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3152/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors | 22. 11. 73 | L 321/20 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3153/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 22. 11. 73 | L 321/22 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3154/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 22. 11. 73 | L 321/24 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3155/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 22. 11. 73 | L 321/25 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3156/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen | 22. 11. 73 | L 321/27 |
| 21. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3157/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 22. 11. 73 | L 321/29 |
| 19. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3158/73 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nrn. 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“ auf dem Schweinefleischsektor | 23. 11. 73 | L 322/1 |
| 19. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3159/73 des Rates zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2142/70 und Nr. 950/68, insbesondere infolge der Änderung der Tarifierung einiger Fischereierzeugnisse | 23. 11. 73 | L 322/4 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3160/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 23. 11. 73 | L 322/7 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3161/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 23. 11. 73 | L 322/9 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3162/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 23. 11. 73 | L 322/11 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3163/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 23. 11. 73 | L 322/13 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3164/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 23. 11. 73 | L 322/16 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3165/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 23. 11. 73 | L 322/18 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3166/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 23. 11. 73 | L 322/20 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3167/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 23. 11. 73 | L 322/22 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3168/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 23. 11. 73 | L 322/24 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3169/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 23. 11. 73 | L 322/25 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3170/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 23. 11. 73 | L 322/28 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3171/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor | 23. 11. 73 | L 322/31 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3172/73 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse III für bestimmte Zitrusfrüchte im Wirtschaftsjahr 1973/1974 | 23. 11. 73 | L 322/33 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3173/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse | 23. 11. 73 | L 322/34 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3174/73 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach der Verarbeitung dieser Apfelsinen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 | 23. 11. 73 | L 322/35 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3175/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 23. 11. 73 | L 322/36 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3176/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 23. 11. 73 | L 322/38 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3178/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 24. 11. 73 | L 323/1 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3179/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 24. 11. 73 | L 323/3 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3180/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 24. 11. 73 | L 323/5 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3181/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 24. 11. 73 | L 323/7 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3182/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen | 24. 11. 73 | L 323/8 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3183/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Dezember 1973 beginnenden Zeitraum | 24. 11. 73 | L 323/10 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3184/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 24. 11. 73 | L 323/12 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3185/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen | 24. 11. 73 | L 323/14 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3186/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl | 24. 11. 73 | L 323/16 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3187/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch | 24. 11. 73 | L 323/18 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3189/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Jemen | 24. 11. 73 | L 323/23 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3190/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 24. 11. 73 | L 323/26 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3191/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 24. 11. 73 | L 323/28 |
| 26. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3193/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 27. 11. 73 | L 326/3 |
| 26. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3194/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 27. 11. 73 | L 326/5 |
| 26. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3195/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 27. 11. 73 | L 326/7 |
| 26. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3196/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 27. 11. 73 | L 326/9 |
| 23. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis | 27. 11. 73 | L 326/10 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 26. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3198/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 27. 11. 73 | L 326/13 |
| 26. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3199/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 27. 11. 73 | L 326/15 |
| Andere Vorschriften | | |
| 13. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3102/73 der Kommission zur Erhöhung des mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen | 16. 11. 73 | L 315/33 |
| 14. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3103/73 der Kommission über das Ursprungszeugnis und den Antrag hierzu im innergemeinschaftlichen Warenaustausch | 16. 11. 73 | L 315/34 |
| 15. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3105/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2198/69 der Kommission vom 30. Oktober 1969 über die zeitliche Toleranz nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren | 16. 11. 73 | L 315/36 |
| 16. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3120/73 der Kommission zur Verlängerung der Anwendung des Verfahrens des internationalen Straßengüterverkehrs im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten | 17. 11. 73 | L 316/27 |
| 6. 11. 73 Verordnung Nr. 3134/73 des Rates über die Durchführung bestimmter Beschlüsse des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben | 24. 11. 73 | L 324/1 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3177/73 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen | 28. 11. 73 | L 328/1 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3188/73 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Textilerzeugnisse aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen | 24. 11. 73 | L 323/21 |
| 22. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3192/73 des Rates über eine Arbeitskostenerhebung im Groß- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe | 27. 11. 73 | L 326/1 |
| Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 300 vom 29. 10. 1973) | 21. 11. 73 | L 320/26 |

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 274. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.